

Ausfertigung



Erlassen am
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Brühl
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

der Bezirksregierung Köln, Dezernat 21, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln,

Antragstellerin,

g e g e n

1. das Kind

gesetzlich vertreten durch Frau

2. Herrn

3. Frau

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 3: Rechtsanwältin Barbara Ginsberg,
Baumstraße 10, 42651 Solingen,
zu 3: Rechtsanwalt Maibaum, Dürener Str. 270,
50935 Köln,

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Brühl

am 20.10.2011

durch den Richter am Amtsgericht Alberts

b e s c h l o s s e n :

Die Durchführung des Beweisbeschlusses vom 9.9.2011 wird zurückgestellt.

Das Gericht wird angesichts der jüngsten Entscheidungen des BVerfG (u.a. vom
28.2.2011 – 1 BvR 440/11, FamRZ 2011, 787) und des OLG Naumburg (FamRZ

2011, 383) vorab das Nichtbestehen einer sozial-familiären Beziehung klären. Dazu wird es zunächst den Bericht des Jugendamtes der Stadt [] t abwarten. Die Entscheidung über die Vernehmung der Beteiligten und ggf. von Zeugen bleibt vorbehalten.

Das Gericht weist darauf hin, dass die anfechtende Behörde für das Nichtbestehen einer sozial-familiären Beziehung beweisbelastet ist, die Antragsgegner jedoch eine sekundäre Darlegungslast tragen (vgl. OLG Naumburg, a.a.O.).

Alberts

Ausgefertigt

Puetz, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

